

INHALT

| | |
|---|----|
| Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung..... | 21 |
| Richtlinie für Schulfahrten | 27 |
| Leitfaden zur Berechnung von Reisekosten bei Klassenreisen | 32 |
| Richtlinie zum Erwerb der Lehr- und Prüfbefähigung für die Oberstufe für Lehrkräfte mit der Qualifikation 2. Staatsexamen zum KMK-Lehramtstyp 2 oder 3..... | 39 |
| Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulassungszahlen für Schulen mit Zulassungsbeschränkungen | 40 |
| Genehmigung und Anerkennung der „Berufsschule für Gesundheits- und Pflegeassistenten“ als Ersatzschule im Schulungszentrum für Altenpflege | 40 |

Das Amt für Bildung gibt bekannt:

Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung

vom Dezember 2015

Inhalt

| | |
|---|----|
| 1 Anwendungsbereich | 4 |
| 2 Regelungen für die zentral gestellten schriftlichen Prüfungsaufgaben | 4 |
| 2.1 Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen und den erwarteten Prüfungsleistungen | 4 |
| 2.2 Aufgaben für die schriftliche Prüfung | 5 |
| 3 Regelungen für die dezentral gestellten schriftlichen Prüfungsaufgaben | 6 |
| 3.1 Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen und den erwarteten Prüfungsleistungen | 6 |
| 3.2 Aufgaben für die schriftliche Prüfung | 6 |
| 4 Korrekturverfahren für die schriftliche Prüfung | 7 |
| 5 Aufgaben für die mündliche Prüfung | 7 |
| 5.1 Mündliche Prüfung gemäß § 26 Abs. 2 APO-AH | 7 |
| 5.2 Präsentationsprüfung gemäß § 26 Abs. 3 APO-AH..... | 8 |
| 6 Bewertung der Prüfungsleistungen | 9 |
| 6.1 Schriftliche Prüfung | 9 |
| 6.2 Mündliche Prüfung gemäß § 26 Abs. 2 APO-AH | 9 |
| 6.3 Präsentationsprüfung gemäß § 26 Abs. 3 APO-AH..... | 10 |
| 7 Bestimmungen für die einzelnen Fächer..... | 10 |
| 8 Schlussbestimmung | 10 |
| Anlagen | 11 |

1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Prüfungsleistungen im Rahmen der Abiturprüfung an gymnasialen Oberstufen, beruflichen Gymnasien mit den Fachrichtungen Wirtschaft, Technik, Pädagogik und Psychologie, Abendgymnasien und am Hansa-Kolleg sowie an staatlich anerkannten Ersatzschulen, die Prüfungen durchführen.

Sie gestaltet die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (APO-AH) näher aus. Fachbezogene Regelungen finden sich in den jeweiligen Regelungen für die einzelnen Fächer.

2 Regelungen für die zentral gestellten schriftlichen Prüfungsaufgaben

2.1 Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen und den erwarteten Prüfungsleistungen

In den „Regelungen für die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben“, die jährlich vom Amt für Bildung bzw. dem Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB) herausgegeben werden, werden die Schwerpunktthemen in den in § 24 Abs. 1 APO-AH genannten Fächern festgelegt, differenziert nach grundlegendem sowie erhöhtem Anforderungsniveau. Diese Schwerpunktthemen sowie die darauf bezogenen Hinweise für den Unterricht stellen auf der Basis der geltenden Rahmenpläne des jeweiligen Faches die unterrichtlichen Voraussetzungen für die entsprechenden Prüfungsaufgaben dar. Darüber hinaus enthalten die „Regelungen für die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben“ Angaben

- zu der Art der Aufgaben, die gestellt werden,
- zum Zeitumfang, der den Prüflingen für die Bearbeitung der Aufgabe bzw. der Aufgaben zur Verfügung steht, und
- zu den Hilfsmitteln, derer sich die Prüflinge bei der Bearbeitung der Aufgaben bedienen dürfen.

Außerdem enthalten sie eine Liste der Operatoren, d. h. eine genaue Definition der Arbeitsaufträge mit Bezug zu den Anforderungsbereichen.

2.2 Aufgaben für die schriftliche Prüfung

Die Aufgaben in den in § 24 Abs. 1 APO-AH genannten Fächern werden vom Amt für Bildung bzw. dem HIBB zentral gestellt. Die Aufgaben für die Prüflinge enthalten Hinweise zur Gewichtung der Aufgabenteile. Die Unterlagen für die Lehrkräfte enthalten zusätzlich Erwartungshorizonte und Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung (siehe Ziffer 3.1.).

Die Anzahl der zur Auswahl vorgelegten bzw. zu bearbeitenden Aufgaben sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

| | Fach | Anzahl der Aufgaben, die dem Prüfling vorgelegt werden | Anzahl der Aufgaben, die der Prüfling bearbeiten muss |
|------------------|---|--|---|
| 1. | sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld | | |
| | Deutsch (erhöhtes Anforderungsniveau) | 4 | 1 |
| | Deutsch (grundlegendes Anforderungsniveau) | 3 | 1 |
| | Englisch ¹ | 4 | 3 |
| | Arabisch | 4 | 3 |
| | Chinesisch | 4 | 3 |
| | Farsi | 4 | 3 |
| | Französisch | 4 | 3 |
| | Italienisch | 4 | 3 |
| | Latein (weitergeführte Fremdsprache) | 2 | 1 |
| | Latein (neu aufgenommene Fremdsprache) | 1 | 1 |
| | Polnisch | 4 | 3 |
| | Portugiesisch | 4 | 3 |
| | Russisch | 4 | 3 |
| | Spanisch | 4 | 3 |
| Türkisch | 4 | 3 | |
| 2. | gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld | | |
| | Geographie | 3 | 1 |
| | Geschichte | 3 | 1 |
| | Philosophie | 3 | 1 |
| | Politik/Gesellschaft/Wirtschaft | 3 | 1 |
| | Psychologie (grundlegendes Anforderungsniveau) | 3 | 1 |
| | Religion | 3 | 1 |
| | Betriebswirtschaft* | 2 | 1 |
| | Pädagogik* | 2 | 1 |
| | Psychologie* | 2 | 1 |
| Volkswirtschaft* | 2 | 1 | |
| 3. | mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld | | |
| | Biologie | 3 | 2 |
| | Chemie | 3 | 2 |
| | Informatik | 3 | 2 |
| | Mathematik | 4 | 4 |
| | Physik | 3 | 2 |
| | Technik* | 1 | 1 |
| 4. | Sport | 2 | 1 |

1 In allen Neueren Fremdsprachen werden dem Prüfling jeweils eine Hörverstehensaufgabe, eine Sprachmittlungsangabe und zwei Schreibaufgaben vorgelegt. Von den zwei Schreibaufgaben muss der Prüfling eine Aufgabe bearbeiten.

* an beruflichen Gymnasien

Bei den fremdsprachlich unterrichteten und geprüften Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen und mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld gelten die Regelungen für die schriftliche Prüfung im dezentralen Verfahren.

3 Regelungen für die dezentral gestellten schriftlichen Prüfungsaufgaben

3.1 Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen und den erwarteten Prüfungsleistungen

Die Aufgabenstellung in den übrigen Fächern bzw. Fachrichtungen gemäß Anlage 1 zur APO-AH sowie in den fremdsprachlich unterrichteten und geprüften Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen und mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld erfolgt durch das Amt für Bildung bzw. das HIBB auf der Basis der Aufgabenvorschläge der Schulen. Die dezentral erstellten Aufgabenvorschläge werden vom Amt für Bildung bzw. vom HIBB geprüft, ggf. korrigiert bzw. modifiziert und ausgewählt.

Die Erstellung der Vorschläge liegt in der Verantwortung der Fachlehrkraft; sie müssen von ihr oder von einer Person, die zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet ist, verfasst und vervielfältigt werden. Sie enthalten neben den Aufgaben selbst Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen, Erwartungshorizonte und Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung. Die Aufgaben für die Prüflinge enthalten Hinweise zur Gewichtung der Aufgabenteile. Der Erwartungshorizont

enthält Angaben zur Zuordnung der Aufgaben zu den Anforderungsbereichen bzw. der erwarteten Lösungen und deren Zuordnung zu den Anforderungsbereichen und ggf. eine Gewichtung der Teilaufgaben. Die Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung enthalten spezifische Aussagen über die Anforderungen an eine „gute“ Leistung bzw. an eine „ausreichende“ Leistung.

Die Anzahl der jeweils einzureichenden Aufgabenvorschläge, die Anzahl der Aufgaben, die dem Prüfling vorgelegt werden, und die Anzahl der Aufgaben, die der Prüfling bearbeiten muss, sind in der folgenden Tabelle dargestellt. Für hier nicht genannte Fächer bestimmt die Behörde, wie viele Aufgabenvorschläge einzureichen sind. Die Aufgabenvorschläge insgesamt müssen unterschiedliche Kompetenz- und Inhaltsbereiche aus mindestens zwei Halbjahren abdecken. Aufgaben für die schriftliche Prüfung dürfen nicht bereits im Unterricht gestellt worden sein.

3.2 Aufgaben für die schriftliche Prüfung

| Fach | Anzahl der dem Amt für Bildung bzw. dem HIBB einzureichenden Aufgabenvorschläge | Anzahl der Aufgaben, die dem Prüfling vorgelegt werden | Anzahl der Aufgaben, die der Prüfling bearbeiten muss |
|--|---|--|---|
| 1. Aufgabenfeld | | | |
| Griechisch | 2 | 1 | 1 |
| Bildende Kunst | 3 | 2 | 1 |
| Musik | 3 | 2 | 1 |
| Theater | 3 | 2 | 1 |
| 2. Aufgabenfeld | | | |
| Pädagogik* | 3 | 2 | 1 |
| Psychologie (erhöhtes Anforderungsniveau)* | 3 | 2 | 1 |
| Recht | 3 | 2 | 1 |
| Wirtschaft | 3 | 2 | 1 |
| Fremdsprachlich geprüfte Fächer | 3 | 2 | 1 |
| 3. Aufgabenfeld | | | |
| Fremdsprachlich geprüfte Fächer | 3 | 2 | 2 |

* an gymnasialen Oberstufen der allgemeinbildenden Schulen

4 Korrekturverfahren für die schriftliche Prüfung

Das Korrekturverfahren ist in § 24 Abs. 3 und 4 APO-AH geregelt.

Als Grundlage für die Korrektur dient in den Unterlagen für die Lehrerinnen und Lehrer der Erwartungshorizont. Andere als im Erwartungshorizont ausgeführte Lösungen werden bei der Bewertung der Prüfungsleistung gewürdigt, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen, sachlich richtig, nachvollziehbar und als gleichwertig anzusehen sind.

5 Aufgaben für die mündliche Prüfung

Es gibt zwei Arten der mündlichen Prüfung:

- die mündliche Prüfung gemäß § 26 Abs. 2 APO-AH und
- die mündliche Prüfung gemäß § 26 Abs. 3 APO-AH (Präsentationsprüfung).

Die mündliche Prüfung umfasst, in der Regel unter Beachtung thematischer Zusammenhänge, unterschiedliche Kompetenz- und Inhaltsbereiche mindestens zweier Semester der Studienstufe.

Die Prüflinge können dem Prüfungsausschuss bis zu einem von der Schule zu bestimmenden Termin ein Prüfungsgebiet schriftlich angeben. Lehnt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Gebiet nicht in angemessener Zeit als ungeeignet ab, ist dieses Gebiet Gegenstand der Prüfung.

Hinweise und Andeutungen auf die vorgesehenen Aufgaben gegenüber dem Prüfling über das in § 26 APO-AH Vorgeschiedene hinaus sind nicht zulässig.

Die Aufgaben der mündlichen Nachprüfungen gemäß § 25 Abs. 2 und 3 APO-AH dürfen keinen Gegenstand der schriftlichen Prüfung zum Inhalt haben. Nachprüfungen erfolgen stets in dem für Prüfungen nach § 26 Abs. 2 APO-AH beschriebenen Format.

Die mündliche Prüfung muss insgesamt so angelegt sein, dass für den Prüfling jede Note erreichbar ist.

5.1 Mündliche Prüfung gemäß § 26 Abs. 2 APO-AH

Der Referent bzw. die Referentin legt den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens am Tag vor der Prüfung die Aufgabenstellung, den Erwartungshorizont und die Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung sowie die unterrichtlichen Voraussetzungen vor. Der Erwartungshorizont enthält:

- Angaben zur Zuordnung der Aufgaben zu den Anforderungsbereichen,
- Angaben zu den erwarteten Lösungen und deren Zuordnung zu den Anforderungsbereichen,
- ggf. eine Gewichtung der Teilaufgaben.

Die Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung enthalten spezifische Aussagen über die Anforderungen an eine „gute“ Leistung bzw. an eine „ausreichende“ Leistung. Der Erwartungshorizont und die Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung sind Teil der Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Prüfung.

Die mündliche Prüfung besteht aus zwei gleichwertigen Teilen, die einerseits die Fähigkeit zum Vortrag, andererseits die zum themengebundenen Gespräch verlangen. Die Prüfung gibt dem Prüfling Gelegenheit, Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die unterschiedliche Anforderungen an die Selbstständigkeit bei der Lösung der Aufgaben stellen.

5.2 Präsentationsprüfung gemäß § 26 Abs. 3 APO-AH

Die Prüflinge können dem Prüfungsausschuss bis zu einem von der Schule zu bestimmenden Termin ein Prüfungsgebiet schriftlich angeben. Lehnt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Gebiet nicht in angemessener Zeit als ungeeignet ab, ist dieses Gebiet Gegenstand der Prüfung. Der Referent bzw. die Referentin entwickelt daraus die Aufgabenstellung sowie einen ersten Erwartungshorizont. Das zugrunde liegende Anforderungsniveau ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Dem Prüfling ist in seinem Lösungsansatz ein Gestaltungsraum zu lassen. Im Übrigen ist die Anforderung gemäß § 26 Abs. 1 APO-AH zu berücksichtigen (unterschiedliche Kompetenz- und Inhaltsbereiche). Eine Aufgabenstellung, die einer bereits im Unterricht bearbeiteten gleicht oder so ähnelt, dass sich die Anforderungen an den Prüfling im Wesentlichen auf die Wiedergabe von bereits Be- oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig. Insbesondere dürfen Aufgaben für die mündliche Prüfung als Präsentationsprüfung nicht bereits als Präsentationsleistung im Unterricht behandelt worden sein.

Die Prüflinge erhalten die Aufgabenstellung für die Prüfung zwei Wochen vor dem Prüfungstermin und geben eine Woche vor dem Prüfungstermin eine schriftliche Dokumentation im Umfang von maximal zwei DIN-A4-Seiten über den geplanten Ablauf sowie über die geplanten Inhalte der Präsentation bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ab. Die Dokumentation ist Teil der Prüfungsleistung.

Anhand der vorgelegten Dokumentation präzisiert der Referent bzw. die Referentin den Erwartungshorizont in Hinblick auf Inhalt und Verlauf der Präsentationsprüfung und legt ihn den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zusammen mit der Aufgabenstellung spätestens am Tag vor der Präsentationsprüfung vor. Im Übrigen gelten die Vorgaben zum Erwartungshorizont aus Ziffer 5.1. Dieser Erwartungshorizont ist Teil der Niederschrift über den Verlauf der Präsentationsprüfung.

Die Präsentationsprüfung erfolgt grundsätzlich als Einzelprüfung in der in § 26 Abs. 3 der APO-AH beschriebenen Form. Gruppenprüfungen müssen schriftlich begründet und bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt werden. Die Gruppe darf in der Regel nicht mehr als drei Prüflinge umfassen. Gruppenprüfungen mit zwei Prüflingen dauern in der Regel 45 Minuten, Gruppenprüfungen mit drei Prüflingen dauern in der Regel 60 Minuten. Dabei muss der individuelle Anteil jedes Prüflings sowohl im mediengestützten Vortrag als auch in dem anschließenden Fachgespräch erkennbar sein.

6 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden mit Noten bezogen auf die 15-Punkte-Skala gemäß § 9 APO-AH bewertet.

6.1 Schriftliche Prüfung

Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit (Gutachten) geht hervor, welcher Wert den von der Schülerin bzw. dem Schüler vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung.

Bei erheblichen Mängeln in der sprachlichen Richtigkeit und der äußeren Form sind bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung je nach Schwere und Häufigkeit bis zu zwei Punkte der einfachen Wertung abzuziehen. In den Fremdsprachen ist der Bereich der sprachlichen Richtigkeit der Prüfungsleistung immanent und somit nicht doppelt zu bewerten.

Die Kriterien für die Bewertung in den einzelnen Fächern sind der jeweiligen Anlage zu entnehmen.

6.2 Mündliche Prüfung gemäß § 26 Abs. 2 APO-AH

Die Bewertung der Prüfungsleistung in der mündlichen Prüfung erfolgt grundsätzlich in Anlehnung an den Maßstab für die Bewertung der schriftlichen Prüfung. Im Zentrum der Bewertung steht die fachliche Leistung des Prüflings. Im Einzelnen gelten folgende Kriterien:

- Der Prüfling drückt sich klar und differenziert aus, trägt die vorbereiteten und gegliederten Arbeitsergebnisse frei vor und stellt sie adressatenbezogen dar.
- Der Prüfling führt ein themengebundenes Gespräch, geht dabei auf Gesprächsimpulse in der Prüfung ein und bringt gegebenenfalls eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu diesen Impulsen ein.
- Der Prüfling nimmt eine Einordnung von Sachverhalten oder Problemen in übergeordnete Zusammenhänge vor.
- Der Prüfling setzt sich mit den Sachverhalten und Problemen selbstständig auseinander und nimmt gegebenenfalls eine eigene Stellungnahme vor.

Die spezifischen Kriterien für die Bewertung in den einzelnen Fächern sind der jeweiligen Anlage zu entnehmen.

Die Nachprüfungen gem. § 25 Abs. 2 und 3 APO-AH erfolgen stets in diesem Prüfungsformat.

6.3 Präsentationsprüfung gemäß § 26 Abs. 3 APO-AH

Im Unterschied zur schriftlichen Prüfung zeigt der Prüfling in der Präsentationsprüfung, dass er Sachverhalte und Problemlösungen im freien Vortrag unter angemessenem Medieneinsatz darstellen und zu ihnen begründet Stellung nehmen kann. Im Einzelnen gelten folgende Kriterien:

- Der Prüfling setzt die gestellte Aufgabe in ein strukturiertes Arbeitsvorhaben um.
- Der Prüfling findet eine nachvollziehbare und differenzierte Lösung der Aufgabe.
- Der Prüfling bereitet Ergebnisse den Anforderungen entsprechend medial auf.
- Der Prüfling drückt sich unter angemessener Verwendung der Fachterminologie und auf der Basis sicherer, aufgabenbezogener Kenntnisse klar, strukturiert und differenziert aus.
- Der Prüfling reflektiert die gewählte Methode, die Arbeitsschritte bei der Lösung der Aufgabe sowie den Medieneinsatz bei der Präsentation.
- Die Dokumentation ist bei der Bewertung der mündlichen Prüfung angemessen zu berücksichtigen.

Schwerwiegende Mängel der fachlichen Prüfungsleistungen können nicht durch Präsentations- oder Medienkompetenz kompensiert werden.

Die spezifischen Kriterien für die Bewertung in den einzelnen Fächern sind der jeweiligen Anlage zu entnehmen.

7 Bestimmungen für die einzelnen Fächer

Fachbezogene Regelungen und Hinweise zu den fachlichen Inhalten in den auf grundlegendem und auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichteten Fächern, den fachspezifischen Beschreibungen der Anforderungsbereiche und den Aufgabenformaten in der schriftlichen und mündlichen Prüfung finden sich in den Anlagen 1 bis 37.

8 Schlussbestimmung

Die Ziffer 2.2 dieser Richtlinie findet für Abiturprüfungen in Arabisch, Farsi und Italienisch erstmals im Schuljahr 2017/18 Anwendung. Im Übrigen tritt diese Fassung zum 01.08.2016 in Kraft.

Die Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung vom November 2012, MBISchul vom 27.05.2013, wird aufgehoben.

Anlagen

sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld

| | |
|-----------|---------------|
| Anlage 1 | Deutsch |
| Anlage 2 | Englisch |
| Anlage 3 | Arabisch |
| Anlage 4 | Chinesisch |
| Anlage 5 | Farsi |
| Anlage 6 | Französisch |
| Anlage 7 | Griechisch |
| Anlage 8 | Italienisch |
| Anlage 9 | Latein |
| Anlage 10 | Polnisch |
| Anlage 11 | Portugiesisch |
| Anlage 12 | Russisch |
| Anlage 13 | Spanisch |

| | |
|-----------|----------------|
| Anlage 14 | Türkisch |
| Anlage 15 | Bildende Kunst |
| Anlage 16 | Musik |
| Anlage 17 | Theater |

gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld

| | |
|-----------|---------------------------------|
| Anlage 18 | Geographie |
| Anlage 19 | Geschichte |
| Anlage 20 | Pädagogik |
| Anlage 21 | Philosophie |
| Anlage 22 | Politik/Gesellschaft/Wirtschaft |
| Anlage 23 | Psychologie |
| Anlage 24 | Recht |
| Anlage 25 | Religion |
| Anlage 26 | Wirtschaft |

mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld

| | |
|-----------|------------|
| Anlage 27 | Mathematik |
| Anlage 28 | Biologie |
| Anlage 29 | Chemie |
| Anlage 30 | Informatik |
| Anlage 31 | Physik |

Sport

| | |
|-----------|-------|
| Anlage 32 | Sport |
|-----------|-------|

zusätzlich in beruflichen Gymnasien

| | |
|-----------|--------------------|
| Anlage 33 | Betriebswirtschaft |
| Anlage 34 | Pädagogik |
| Anlage 35 | Psychologie |
| Anlage 36 | Technik |
| Anlage 37 | Volkswirtschaft |

13.05.2016
MBISchul 04-2016, Seite 21

B5
wird in SchulRHH unter Ziffer 2.4.4 aktualisiert

* * *

Das Amt für Bildung gibt bekannt:

Richtlinien für Schulfahrten

vom 20.04.2016

1 Allgemeines

1.1 Ziele

Schulfahrten tragen wesentlich zur Entwicklung des Schullebens bei. Jede Schule integriert in eigener Verantwortung Ziele und Inhalte der Schulfahrten in ihre Erziehungs- und Unterrichtsarbeit. Wegen der erzieherischen und unterrichtlichen Möglichkeiten sind Aufenthalte in Hamburger Schullandheimen, in Freiluftschulen und in für diesen Zweck gleichermaßen geeigneten Jugendherbergen von besonderer Bedeutung.

1.2 Begriffsbestimmung

Als Schulfahrten gelten folgende schulische Veranstaltungen, die außerhalb von Schulen stattfinden:

- 1.2.1 – Klassen- und Studienfahrten ins In- und Ausland,
 - Wandertage,
 - Exkursionen,
 - Projektfahrten,
- 1.2.2 – Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe,
 - Internationale Schülerbegegnungen,
 - Schulpartnerschaften,
 - Schüleraustausche,
 - Ferienfahrten im Rahmen des Ganztags.

1.3 Teilnahme

Alle Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an Schulfahrten gemäß Ziffer 1.2.1 verpflichtet, soweit sie nicht nach § 28 Absatz 3 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) aus wichtigem Grund von der Teilnahme befreit werden. Ist dies der Fall, so besuchen sie grundsätzlich den Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses ihrer Schule. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Über die Teilnahme an Reisen nach Ziffer 1.2.2 entscheidet die Schule nach pflichtgemäßem Ermessen.

2 Zeitlicher Rahmen

- 2.1 Die Dauer der Schulfahrt, die Länge des Reiseweges und die Gesamtkosten müssen zu dem pädagogischen Zweck, dem Alter und der Reife der Schülerinnen und Schüler in einem angemessenen Verhältnis stehen. Jede Schülerin und jeder Schüler sollte in der Grundschule einmal, in der Sekundarstufe I zweimal und in der Sekundarstufe II einmal an einer Klassen- oder Studienfahrt teilnehmen. Schulfahrten sind so zu planen, dass im Regelfall auch unter dem Gesichtspunkt der erforderlichen Aufsicht alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen können. Die Schulkonferenz kann nach Maßgabe des § 53 Absatz 4 Satz 2 Nummer 10 HmbSG schulinterne Grundsätze für Schulfahrten als schulische Veranstaltungen beschließen.
- 2.2 Die Zeitplanung für die Schulfahrten einer oder mehrerer Klassen einer Schule muss berücksichtigen, dass Unterrichtsausfälle an anderer Stelle so gering wie möglich gehalten werden. Der durch Schulfahrten ausfallende Unterricht ist zu vertreten.
- 2.3 Die schulinterne Planung von Fahrten gemäß Ziffer 1.2.1 muss das der Schule hierfür zur Verfügung stehende finanzielle und personelle Budget und die unter Ziffer 2.1 genannten Empfehlungen zur Anzahl von Klassen- und Studienfahrten je Schulstufe berücksichtigen.

3 Leitung

- 3.1 Vorbereitung und Durchführung von Schulfahrten gehören zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrkräfte. Dabei kooperieren die Lehrkräfte – im Regelfall die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, die Kursleiterin oder der Kursleiter bzw. die Tutorin oder der Tutor – eng mit Schülerinnen und Schülern sowie Eltern, die je nach thematischem Schwerpunkt Planungsteile übernehmen.
- 3.2 Ist eine Lehrkraft durch Krankheit oder durch andere zwingende Gründe gehindert, die Vorbereitung und Leitung einer Schulfahrt zu übernehmen, so verständigt sie unverzüglich die Schulleitung. Diese sorgt für eine angemessene Vertretung.
- 3.3 Bei der Teilnahme an genehmigten Schulfahrten durch Bedienstete der Behörde für Schule und Berufsbildung handelt es sich um Dienstreisen oder Dienstgänge im Sinne des § 2 des Hamburgischen Reisekostengesetzes. Das Nähere über die Reisekostenvergütung wird durch die „Bestimmungen zur Erstattung von Reisekosten für Schulfahrten“ geregelt.
- 3.4 Schulfahrten sind von geeigneten Betreuungspersonen zu begleiten.

4 Aufsicht

Die Lehrerinnen und Lehrer sind während der gesamten Schulfahrt zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufsichts- und Fürsorgepflicht verpflichtet. Diese muss aktiv, präventiv und kontinuierlich erfolgen. Alter und Reife der Schülerinnen und Schüler sind zu berücksichtigen.

5 Vorbereitung

- 5.1 Die Lehrkraft informiert die Sorgeberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler frühzeitig über geplante verpflichtende Schulfahrten nach Ziffer 1.2.1, die damit verbundenen Kosten einschließlich derjenigen für eine vorzeitige Heimkehr der Schülerinnen und Schüler, die Zahlungspflicht der Sorgeberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler sowie über staatliche Fördermöglichkeiten.

5.2 Die Lehrkraft informiert die Sorgeberechtigten der minderjährigen Schülerinnen und Schüler frühzeitig über freiwillige Schulfahrten nach Ziff. 1.2.2 sowie die staatlichen Fördermöglichkeiten und holt rechtzeitig ihr schriftliches Einverständnis zur Zahlung der durch einen Kostenplan ausgewiesenen – voraussichtlichen – Kosten ein (Zahlungsversprechen). Das Zahlungsversprechen soll auch die Kosten einer notwendigen vorzeitigen Heimkehr der Schülerin oder des Schülers einschließen.

Auch volljährige Schülerinnen und Schüler, die von den Sorgeberechtigten noch Unterhaltsleistungen erhalten, müssen vor freiwilligen Schulfahrten ein schriftliches Zahlungsversprechen der Sorgeberechtigten vorlegen. Volljährige Schülerinnen und Schüler, die von den Sorgeberechtigten keine Unterhaltsleistungen erhalten, geben ein eigenes Zahlungsversprechen ab.

5.3 Sind Aktivitäten mit einem erhöhten Unfallrisiko wie z. B. Baden, Radfahren, Skilaufen, Bergwandern, Bootfahren geplant, muss dafür bei minderjährigen Schülerinnen bzw. Schülern ein schriftliches Einverständnis der Sorgeberechtigten vorliegen. Die „Grundsätze zur Sicherheit im Schulsport“ vom 01.01.2005 (SchulR HH 5.1.12) sind zu beachten.

5.4 Ist für die Teilnahme an der Schulfahrt eine Beurlaubung von der betrieblichen Berufsausbildung erforderlich, legen Berufsschülerinnen und Berufsschüler der verantwortlichen Lehrkraft frühzeitig das Einverständnis der Auszubildenden vor.

6 Genehmigung

6.1 Jede Schulfahrt muss von der Schulleitung in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung in der Schule genehmigt sein; die Genehmigung der Schulfahrt umfasst auch die erforderliche Dienstreisegenehmigung für die begleitenden Lehrkräfte und die weiteren bei der zuständigen Behörde beschäftigten Begleitpersonen.

6.2 Der Antrag auf Genehmigung einer Schulfahrt ist der Schulleitung in der Regel

- für Fahrten von vier Tagen und länger spätestens sechs Monate und
- für kürzere Fahrten spätestens vier Wochen

vor dem beabsichtigten Antritt der Fahrt mit dem Programm und der Angabe des Kostenplans vorzulegen.

6.3 Nehmen ausländische Schülerinnen und Schüler an einer Schulfahrt teil, sind die in diesem Zusammenhang auftretenden Fragen anhand des behördlichen Leitfadens „Klassenreisen mit ausländischen Schülerinnen und Schülern“ rechtzeitig zu klären.

7 Finanzierung, Abrechnung

7.1 Die Finanzierung ist sorgfältig vorzubereiten und zu dokumentieren. Schulfahrten sind den Sorgeberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern so rechtzeitig anzukündigen, dass sie sich darauf einstellen können. Zahlungsversprechen nach Ziffern 5.2 sind rechtzeitig vor dem Abschluss vertraglicher Verpflichtungen einzuholen.

7.2 Die in der Anlage aufgeführten Höchstkostensätze für Schulfahrten sind zu beachten. Sie gelten für alle Fahrten gemäß Ziffer 1.2.1.

7.3 Um finanzielle Härten zu vermeiden, kann eine Schule zusätzliche Reisekostenzuschüsse aus ihrem Schulbudget gewähren oder für die finanzielle Unterstützung in Härtefällen Zuschüsse bei der Behörde beantragen, sofern die Sorgeberechtigten ihre Reisekosten nicht über das Bildungs- und Teilhabepaket erstattet bekommen.

8 Vertragsschluss, Leistungsstörungen

8.1 Die für die Schulfahrt erforderlichen Verträge (z. B. mit der Arbeitsgemeinschaft Hamburger Schullandheime, Jugendherbergen, Deutsche Bahn) schließt die Lehrkraft für die Reisegruppe ab, die auch die Kosten trägt. Endgültige Verpflichtungen (z. B. Vertragsunterschriften) geht die Lehrkraft erst ein, wenn die Schulfahrt genehmigt ist und die nach Ziffern 5.2 erforderlichen Zahlungsversprechen sowie die nach Ziffern 5.3 und 5.4 erforderlichen Einverständniserklärungen vorliegen. Die Verauslagung nicht gezahlter Beiträge vor Antritt der Schulfahrt durch die Lehrkraft erfolgt auf eigenes Risiko, solange die erforderlichen Zahlungsversprechen und Einverständniserklärungen nicht vorliegen.

8.2 Wird die Lehrkraft im Zusammenhang mit den eingegangenen Verpflichtungen finanziell in Anspruch genommen, so tritt für diese Zahlungsverpflichtungen die zuständige Behörde ein. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit hat die Lehrkraft, den der zuständigen Behörde auf Grund der Haftung entstandenen Schaden nach den beamtenrechtlichen bzw. tariflichen Bestimmungen zu ersetzen.

8.3 Darüber hinaus tritt die zuständige Behörde für Forderungen von Dritten ein, wenn diese aus Anlass einer ganz oder teilweise nicht zustande gekommenen Schulfahrt geltend gemacht werden. Hat eine oder einer der Beteiligten durch schulhaftes Verhalten den Ausfall der Schulfahrt verursacht, bleibt der Rückgriff vorbehalten.

9 Ausschluss von Schulfahrten

9.1 Zur Sicherung der Erziehungsarbeit können Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe des § 49 HmbSG und nach Durchführung des entsprechenden Verfahrens von der Teilnahme an einer Schulfahrt ausgeschlossen werden.

- 9.2 Grundsätzlich muss es das Ziel der sorgfältigen schulischen Bemühungen sein, insbesondere Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Teilnahme an der Klassenreise zu ermöglichen. Können die für die Schulfahrt aufsichtspflichtigen Lehrkräfte aufgrund des gesundheitlichen Zustands einer Schülerin oder eines Schülers die für deren oder dessen Teilnahme erforderliche Pflege und Versorgungsleistungen nicht übernehmen, so ist zunächst zu prüfen, ob diese Leistungen durch eine geeignete zusätzliche Schulbegleitung erbracht werden können. In diesem Fall ist eine zeitweise Übertragung der Pflichten auf die Betreuungskräfte erforderlich. Im Ausnahmefall kann auch eine Begleitung durch eine sorgeberechtigte Person ermöglicht werden.

Soweit für Schülerinnen und Schüler mit komplexen chronischen Erkrankungen oder sonderpädagogischem Förderbedarf keine geeignete Möglichkeit zur adäquaten Betreuung bzw. Pflege herzustellen ist, bzw. die Sorgeberechtigten die Zustimmung zu einer geplanten Versorgungslösung verweigern, entscheidet auf Antrag der Klassenlehrerin bzw. des Klassenlehrers oder der Leiterin bzw. des Leiters der Schulfahrt und nach Rücksprache mit den Sorgeberechtigten die Schulleitung über die Teilnahme.

Nicht teilnehmende Schülerinnen und Schüler erhalten grundsätzlich während des Zeitraums der Schulfahrt Unterricht in einer anderen geeigneten Klasse.

- 9.3 Schülerinnen und Schüler können nach einem gravierenden Fehlverhalten von der verantwortlichen Lehrkraft vorzeitig nach Hause geschickt werden. Bei noch nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern sind die Sorgeberechtigten hiervon vorher zu unterrichten. Sie erhalten grundsätzlich während des Zeitraums der Schulfahrt Unterricht in einer anderen geeigneten Klasse. Die Kosten für die vorzeitige Heimreise einschließlich der Kosten für eine notwendige Begleitung tragen die Sorgeberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler.

10 Beförderung

- 10.1 Schulfahrten sind grundsätzlich nicht mit dem privaten PKW durchzuführen. Trampen ist verboten.

Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II kann die Benutzung des privaten PKW für Schulfahrten in begrenzten Ausnahmefällen genehmigt werden, wenn

- die jeweilige Fahrerin bzw. der jeweilige Fahrer bisher unfallfrei gefahren ist und eine ausreichende Fahrpraxis nachweisen kann,
- bei Beförderung minderjähriger Schülerinnen und Schüler das Einverständnis ihrer Sorgeberechtigten vorliegt und
- die Zielsetzung der Reise ansonsten nicht angemessen und preislich vertretbar erreicht werden kann.

Eine Genehmigung kann darüber hinaus in begründeten Ausnahmefällen für Lehrkräfte und Begleiter erteilt werden, wenn

- eine Vereinbarung zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Schulleitung, und der Fahrerin bzw. dem Fahrer abgeschlossen worden ist; diese Vereinbarung sieht vor, dass die Freie und Hansestadt Hamburg keinen Aufwendungs- oder Schadenersatz für Sachschäden im Zusammenhang mit der Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit einem privaten PKW leistet; die Freie und Hansestadt Hamburg leistet ebenfalls keinen Schadenersatz an Dritte; bestehende besondere Regelungen für die Sonderschulen bleiben unberührt,
- bei Personenverschiedenheit von Halter und Fahrerin bzw. Fahrer das schriftliche Einverständnis des im Kraftfahrzeugschein genannten Halters bezüglich der Nutzung des PKW durch die Fahrerin bzw. den Fahrer für die Schulfahrt vorliegt,
- in einer Liste von der Lehrkraft festgehalten wird, welche Schülerinnen und Schüler bei wem mitfahren und
- eine schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten vorliegt.

- 10.2 Schulfahrten mit dem Fahrrad können ab Klassenstufe 4 durchgeführt werden, sofern der Unterricht über das Radfahren erfolgt ist und die Schülerinnen und Schüler ein sicheres Verhalten im Straßenverkehr zeigen. Die Sorgeberechtigten müssen rechtzeitig informiert werden. Ihr schriftliches Einverständnis ist rechtzeitig einzuholen. Aus Gründen der Sicherheit sollte eine weitere Begleitperson an der Fahrt teilnehmen, damit Spitze und Schluss der Gruppe überschaut werden können. Die Fahrräder müssen sich in einwandfreiem Zustand nach der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) befinden. Bei Fahrradtouren müssen Schutzhelme getragen werden.

11 Jugendschutz

Die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes ist zu gewährleisten. Insbesondere ist der Suchtmittelkonsum zu kontrollieren.

12 Krankenversicherung

Vor Antritt der Fahrt lässt die Lehrkraft sich von der Schülerin bzw. dem Schüler angeben, welcher Krankenkasse oder Krankenversicherung sie oder er angehört. Bei Schulfahrten ins Ausland fordert die Lehrkraft die Sorgeberechtigten auf zu überprüfen, ob ihre Krankenkasse oder Krankenversicherung aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen das Risiko einer Erkrankung oder eines Krankenhausaufenthalts im Aufenthaltsland, gegebenenfalls auch einer Rückbeförderung umfasst. Ist dies nicht der Fall, muss die Lehrkraft von den Sorgeberechtigten eine schriftliche Erklärung fordern, dass sie im Krankheitsfall die Kosten voll übernehmen.

13 Unfallversicherung

- 13.1 Die Teilnahme an den von der Schulleitung genehmigten Schulfahrten gehört kraft Siebten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VII) zu den gegen Arbeitsunfall versicherten Tätigkeiten. Für angestellte Lehrkräfte, Begleitpersonen, Schülerinnen und Schüler ist die Unfallkasse Nord, Spohrstraße 2, 22083 Hamburg zuständig (Telefon: 27 15 30, Telefax: 271 53-1000, E-Mail: ukn@uk-nord.de).
- 13.2 Kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht für unbeaufsichtigte Freizeitaktivitäten der Schülerinnen und Schüler. Die Durchführung eines pädagogischen Erkundungsauftrages stellt keine unbeaufsichtigte Freizeit dar. Vom Unfallversicherungsschutz ist generell der eigenwirtschaftliche Bereich ausgenommen. Dazu gehört insbesondere die Freizeit, die den Schülerinnen und Schülern zur persönlichen Disposition gewährt wird. Hierüber sind die Sorgeberechtigten durch die Lehrkraft zu informieren.
- 13.3 Begleitpersonen sind, auch wenn sie keine Beschäftigten der zuständigen Behörde sind, gemäß § 2 Absatz 2 SGB VII wie Beschäftigte versichert, wenn sie mit Willen der Schule als Aufsichtshilfen tätig werden. Um dies klarzustellen, ist ein Formular mit den Angaben über Einsatzzeit, Einsatzort und die verantwortliche Lehrkraft vor Beginn der Schulfahrt auszufüllen.
- 13.4 Zur Unfallbehandlung und -entschädigung benötigt die Unfallkasse Nord binnen drei Tagen die Unfallanzeige. Rücktransporte vom Ort der Schulfahrt sind nur bei medizinischer Notwendigkeit durchzuführen. Rücktransporte über längere Wegstrecken, z. B. bei Auslandsfahrten, sind mit der Unfallkasse Nord abzustimmen.

14 Vorsorge für Erste Hilfe

Die Schulleitung sorgt dafür, dass auf jeder Schulfahrt eine Lehrkraft oder eine Begleitperson mitfährt, die ausreichende Kenntnisse der Ersten Hilfe nach den Vorgaben der Erste-Hilfe-Organisationen und der Unfallkasse Nord nachweisen kann. Ob und wann eine Schülerin bzw. ein Schüler gegen Tetanus geimpft wurde, muss der Lehrkraft vor Fahrtantritt bekannt sein. Sie muss sich darüber hinaus informieren, ob andere gesundheitliche Fakten zu beachten sind. Eine Mindestausstattung an Erste-Hilfe-Ausrüstung (entsprechend der Sanitätstasche nach DIN 13160) muss mitgeführt werden.

15 Ärztliche Untersuchungen

Sorgeberechtigte oder andere mitreisende Personen, die in den Heimen an der Zubereitung der Speisen beteiligt sind (z. B. „Kochmütter“ in Schullandheimen), müssen rechtzeitig vor Beginn der Schulfahrt an einer gebührenfreien Belehrung nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz bei einem Gesundheitsamt teilgenommen haben.

16 Schlussvorschrift

Die Richtlinien für Schulfahrten vom 4. Oktober 2006 werden aufgehoben.

Anlage

Höchstkostensätze für Klassen- und Studienfahrten sowie für Projektfahrten

Mit den nachstehend aufgeführten Beträgen müssen alle Kosten der Schülerin bzw. des Schülers (Unterkunft, Verpflegung, Fahrgeld, Nebenkosten, Taschengeld) abgedeckt werden.

| Stufen | Höchstkosten für sämtliche Fahrten in einer Stufe ¹ |
|------------------|--|
| Klassen 1 bis 4 | 220 EUR |
| Klassen 5 und 6 | 275 EUR |
| Klassen 7 bis 10 | 350 EUR |
| Sekundarstufe II | 400 EUR |

* * *

¹ Wird durch Beschluss der Schulkonferenz bzw. in beruflichen Schulen durch Beschluss des Schulvorstandes die Möglichkeit eröffnet, Schulfahrten häufiger als in Ziffer 2.1 vorgesehen durchzuführen, gelten die für die Schulstufen angegebenen Höchstkosten mit der Maßgabe, dass die dort genannten Beträge im Verlauf von zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen (Schuljahren) nicht überschritten werden dürfen.

Die Personalabteilung informiert:

Leitfaden zur Erstattung von Reisekosten für Schulfahrten

Die „Bestimmungen über die reisekostenrechtliche Erstattung von Aufwendungen für Schulfahrten“ vom 01.02.2005 werden durch den Leitfaden zur Erstattung von Reisekosten für Schulfahrten ersetzt und ergänzen die Regelungen der geltenden Richtlinien für Schulfahrten.

Rechtsgrundsatz und Genehmigung

Für die Erstattung von Reisekosten im Zusammenhang mit genehmigten Schulfahrten sind die Vorschriften des Hamburgischen Reisekostengesetzes (HmbRKG) anzuwenden. Schulfahrten gelten allerdings weder als normale Dienstreisen im Sinne des HmbRKG noch als regelmäßige und gleichartige Dienstreisen im Sinne von § 17 Abs. 2 HmbRKG. Für die Erstattung der Reisekosten greift daher § 17 Abs. 1 S. 1 HmbRKG. Demnach sind die bei Schulfahrten anfallenden Reisekosten auf Grundlage der tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten den begleitenden Lehrkräften bzw. den weiteren bei der zuständigen Behörde beschäftigten Begleitpersonen nach Maßgabe des HmbRKG zu erstatten.

Die Erstattung von Reisekosten für Schulfahrten setzt die Genehmigung der Schulfahrt im Sinne der Schulfahrtenrichtlinien voraus. Ein (auch nur teilweiser) Verzicht der Lehrkraft oder der abhängig beschäftigten Begleitperson auf die Erstattung der Reisekosten ist nicht möglich und wäre unwirksam. Das heißt, der Rechtsanspruch auf die Erstattung der tatsächlich angefallenen, notwendigen Reisekosten gilt auch im Falle einer bspw. unterschriebenen Erklärung über die Höchstkosten. Deshalb sollen **vor** der Genehmigung der Schulfahrt durch den Antragsteller bzw. die Antragstellerin die zu erwartenden Kosten im Rahmen der Schulfahrt auf Grundlage der zu dieser Dienstreise eingereichten Unterlagen und der nachfolgenden Berechnungshilfen ermittelt und auf ihre Plausibilität überprüft werden.

Grundsatz der Sparsamkeit

Grundsätzlich gilt für die Planung von Schulfahrten das Gebot der Sparsamkeit. Die Kosten von Schulfahrten sollen sich auf das unbedingt Notwendige beschränken und in einem Rahmen liegen, der für die Eltern der an der Schulfahrt teilnehmenden Schülerinnen und Schüler bezahlbar ist und den Etat der Schule nicht übermäßig belastet. Werden für die begleitenden Lehrkräfte oder für die sonstigen abhängig beschäftigten Begleitpersonen Vergünstigungen wie z.B. Ermäßigungen, Freikarten oder -plätze angeboten, sollen diese in voller Höhe für diese Personen in Anspruch genommen und entsprechend bei der Erstattung der Reisekosten berücksichtigt werden. Ein Kostenersatz nicht entstandener Kosten ist ausgeschlossen.

Durch die vollständige Inanspruchnahme von Vergünstigungen, Ermäßigungen etc. für die Begleitpersonen wird in der Summe eine Entlastung des Schulfahrtenbudgets ermöglicht. Die Inanspruchnahme der Vergünstigungen, Ermäßigung etc. in voller Höhe ist wegen des „Weiterreichens“ der Zuwendung an das Schulfahrtenbudget dienstrechtlich zulässig.

Berechnungshilfen und Hinweise zu Reisekosten

Bei der Antragstellung zur Genehmigung einer Schulfahrt ist gemäß Ziffer 6.2 der Schulfahrtenrichtlinien ein Kostenplan vorzulegen.

Fahrtkosten

Fahrtkosten sind in vollem Umfang zu erstatten. Sie sollen bei der Antragstellung durch einen Kostenvoranschlag des Beförderungsunternehmens oder die Buchungsunterlagen nachgewiesen werden.

Übernachungskosten

Übernachungskosten sind in vollem Umfang zu erstatten. Sie sollen bei der Antragstellung durch einen Kostenvoranschlag der Unterkunft oder die Buchungsunterlagen nachgewiesen werden.

Verpflegungskosten

Da die Lehrkräfte bzw. die sonstigen abhängig beschäftigten Begleitpersonen ihre Mahlzeiten grundsätzlich gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern einnehmen sollen, entsprechen die zu erstattenden Verpflegungskosten den Verpflegungskosten der Schülerinnen und Schüler. Die Verpflegungskosten für Schülerinnen und Schüler sind nach den Ziffern 6.2 und 7.1 der geltenden Schulfahrtenrichtlinie mit dem Antrag auf Genehmigung der Schulfahrt im Rahmen eines Kostenplans darzustellen. Auf diesen Kostenplan kann verwiesen werden.

Hinsichtlich der zu erstattenden Verpflegungskosten reicht das bloße Bestehen der Möglichkeit der gemeinsamen Einnahme der Mahlzeiten der Begleitpersonen mit den Schülerinnen und Schülern aus. Darauf, ob die einzelne Begleitperson diese Möglichkeit ggf. nutzt oder nicht, kommt es nicht an, denn die Lehrkraft ist wegen des Gebots der Sparsamkeit grundsätzlich verpflichtet, diese Möglichkeit zu nutzen. Lediglich, wenn eine gemeinsame Einnahme von Mahlzeiten aus triftigen Gründen nicht möglich ist, sind die Verpflegungskosten wie bei Dienstreisen außerhalb von Schulfahrten durch (ggf. anteilige) Zahlung eines Tagegeldes abzugelten.

Tagegeld

Gemäß § 9 HmbRKG i.V.m. § 4 Einkommenssteuergesetz beträgt das zu gewährende Tagegeld für Reisen im Inland bei einer Abwesenheit von vollen 24 Stunden 24 Euro. Unentgeltlich gewährte Mahlzeiten werden nach § 12 Abs. 1

HmbRKG auf das Tagegeld angerechnet und in Abzug gebracht. Die einzelnen Mahlzeiten sind jeweils in folgender Höhe zu veranschlagen:

- Frühstück 20% des Tagegeldes (4,80 Euro),
- Mittagessen 40% des Tagegeldes (9,60 Euro)
- Abendessen 40% des Tagegeldes (9,60 Euro).

Bei Fahrten in das Ausland bemisst sich die Kostenerstattung für Dienstreisen nach der Auslandsreisekostenverordnung des Bundes. Die Kostenhöhe des zu veranschlagenden Tagegeldes ist der ersten Spalte der Anlage der Auslandsreisekostenverordnung des Bundes zu entnehmen. Diese ist als Anlage zu diesem Leitfaden beigefügt.

Im Übrigen werden Verpflegungskosten, die nur dadurch anfallen, dass unentgeltlich bereitgestellte oder inklusive Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch genommen wird, nicht erstattet.

Nebenkosten

Sonstige notwendige Nebenkosten (Eintrittsgelder, Kosten für Besichtigungen etc.) sind gegen Vorlage der entsprechenden Einzelnachweise zu erstatten. Sie sind nur dann notwendig im Sinne des HmbRKG, sofern die zugrundeliegende Aktivität als Teil der Schulfahrt ausdrücklich genehmigt wurde. In begründeten Ausnahmefällen können Aktivitäten von der Schulleitung auch nachträglich als notwendig anerkannt werden. Diese Anerkennung ist dem Kostenerstattungsantrag beizufügen.

Pauschalvergütung

Ein pauschales Übernachtungsgeld oder Tagegeld ist bei Schulfahrten nicht zu zahlen. Gleiches gilt für die Gewährung einer Pauschalvergütung gemäß § 17 Abs. 2 HmbRKG. Schulfahrten gelten nicht als regelmäßige oder gleichartige Dienstreisen im Sinne der Vorschrift. Eine pauschale Vergütung ist daher ausgeschlossen.

Anlage

| Land / Ort | Auslandstagegeld | Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis *) |
|---------------------|------------------|---|
| | in Euro | |
| 1 | 2 | 3 |
| Afghanistan | 25 | 95 |
| Ägypten | 33 | 113 |
| Äthiopien | 22 | 86 |
| Äquatorialguinea | 41 | 226 |
| Albanien | 19 | 110 |
| Algerien | 32 | 190 |
| Andorra | 26 | 82 |
| Angola | 64 | 265 |
| Antigua und Barbuda | 44 | 117 |
| Argentinien | 28 | 144 |
| Armenien | 19 | 63 |
| Aserbaidshchan | 33 | 120 |
| Australien | | |
| - Canberra | 48 | 158 |
| - Sydney | 49 | 186 |
| - im Übrigen | 46 | 133 |
| Bahrain | 30 | 70 |
| Bangladesch | 25 | 111 |
| Barbados | 48 | 179 |
| Belgien | 34 | 135 |
| Benin | 33 | 101 |
| Bolivien | 20 | 70 |

| Land / Ort | Auslandstagegeld | Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis *) |
|--|------------------|---|
| | in Euro | |
| 1 | 2 | 3 |
| Bosnien und Herzegowina | 15 | 73 |
| Botsuana | 27 | 105 |
| Brasilien | | |
| - Brasilia | 44 | 160 |
| - Rio de Janeiro | 39 | 145 |
| - Sao Paulo | 44 | 120 |
| - im Übrigen | 45 | 110 |
| Brunei | 40 | 106 |
| Bulgarien | 18 | 90 |
| Burkina Faso | 36 | 84 |
| Burundi | 39 | 98 |
| Chile | 33 | 130 |
| China | | |
| - Chengdu | 26 | 85 |
| - Hongkong | 51 | 170 |
| - Peking | 32 | 115 |
| - Shanghai | 35 | 140 |
| - im Übrigen | 27 | 80 |
| Costa Rica | 30 | 69 |
| Côte d'Ivoire | 42 | 146 |
| Dänemark | 50 | 150 |
| Dominica | 33 | 94 |
| Dominikanische Republik | 33 | 71 |
| Dschibuti | 40 | 160 |
| Ecuador | 32 | 55 |
| El Salvador | 38 | 75 |
| Eritrea | 25 | 58 |
| Estland | 22 | 71 |
| Fidschi | 26 | 57 |
| Finnland | 32 | 136 |
| Frankreich | | |
| - Lyon | 44 | 83 |
| - Marseille | 42 | 86 |
| - Paris sowie die Departements 92, 93 und 94 | 48 | 135 |
| - Straßburg | 40 | 89 |
| - im Übrigen | 36 | 81 |
| Gabun | 51 | 278 |
| Gambia | 15 | 70 |
| Georgien | 25 | 80 |
| Ghana | 38 | 174 |
| Grenada | 42 | 121 |
| Griechenland | | |
| - Athen | 47 | 125 |
| - im Übrigen | 35 | 132 |
| Guatemala | 23 | 96 |

| Land / Ort | Auslandstagegeld | Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis *) |
|------------------------------------|------------------|---|
| | in Euro | |
| 1 | 2 | 3 |
| Guinea | 31 | 110 |
| Guinea-Bissau | 25 | 60 |
| Guyana | 34 | 81 |
| Haiti | 41 | 111 |
| Honduras | 36 | 104 |
| Indien | | |
| - Chennai | 25 | 135 |
| - Kalkutta | 27 | 120 |
| - Mumbai | 29 | 150 |
| - Neu Delhi | 29 | 130 |
| - im Übrigen | 25 | 120 |
| Indonesien | 31 | 130 |
| Iran | 23 | 84 |
| Irland | 35 | 90 |
| Island | 39 | 108 |
| Israel | 49 | 175 |
| Italien | | |
| - Mailand | 32 | 156 |
| - Rom | 43 | 160 |
| - im Übrigen | 28 | 126 |
| Jamaika | 45 | 135 |
| Japan | | |
| - Tokio | 44 | 153 |
| - im Übrigen | 42 | 156 |
| Jemen | 20 | 95 |
| Jordanien | 30 | 85 |
| Kambodscha | 30 | 85 |
| Kamerun | 33 | 130 |
| Kanada | | |
| - Ottawa | 30 | 105 |
| - Toronto | 34 | 135 |
| - Vancouver | 30 | 125 |
| - im Übrigen | 30 | 100 |
| Kap Verde | 25 | 55 |
| Kasachstan | 32 | 109 |
| Katar | 46 | 170 |
| Kenia | 29 | 135 |
| Kirgisistan | 24 | 91 |
| Kolumbien | 34 | 126 |
| Kongo, Republik | 47 | 113 |
| Kongo, Demokratische Republik | 50 | 155 |
| Korea, Demokratische Volksrepublik | 32 | 132 |
| Korea, Republik | 55 | 180 |
| Kosovo | 21 | 65 |
| Kroatien | 23 | 75 |

| Land / Ort | Auslandstagegeld | Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis *) |
|------------------|------------------|---|
| | in Euro | |
| 1 | 2 | 3 |
| Kuba | 41 | 85 |
| Kuwait | 35 | 130 |
| Laos | 27 | 67 |
| Lesotho | 20 | 70 |
| Lettland | 25 | 80 |
| Libanon | 36 | 120 |
| Libyen | 37 | 100 |
| Liechtenstein | 39 | 82 |
| Litauen | 20 | 68 |
| Luxemburg | 39 | 102 |
| Madagaskar | 31 | 83 |
| Malawi | 32 | 110 |
| Malaysia | 30 | 100 |
| Malediven | 31 | 93 |
| Mali | 34 | 122 |
| Malta | 37 | 112 |
| Marokko | 35 | 105 |
| Marshall Inseln | 52 | 70 |
| Mauretanien | 40 | 89 |
| Mauritius | 40 | 140 |
| Mazedonien | 20 | 95 |
| Mexiko | 34 | 141 |
| Mikronesien | 46 | 74 |
| Moldau, Republik | 15 | 100 |
| Monaco | 34 | 52 |
| Mongolei | 24 | 84 |
| Montenegro | 24 | 95 |
| Mosambik | 35 | 147 |
| Myanmar | 38 | 45 |
| Namibia | 19 | 77 |
| Nepal | 23 | 86 |
| Neuseeland | 39 | 98 |
| Nicaragua | 25 | 100 |
| Niederlande | 38 | 119 |
| Niger | 30 | 70 |
| Nigeria | 52 | 255 |
| Norwegen | 53 | 182 |
| Österreich | 30 | 104 |
| Oman | 40 | 120 |
| Pakistan | | |
| - Islamabad | 25 | 165 |
| - im Übrigen | 22 | 68 |
| Palau | 42 | 166 |
| Panama | 28 | 101 |
| Papua-Neuguinea | 30 | 90 |
| Paraguay | 30 | 61 |

| Land / Ort | Auslandstagegeld | Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis *) |
|--------------------------------|------------------|---|
| | in Euro | |
| 1 | 2 | 3 |
| Peru | 25 | 93 |
| Philippinen | 25 | 107 |
| Polen | | |
| - Breslau | 27 | 92 |
| - Danzig | 24 | 77 |
| - Krakau | 23 | 88 |
| - Warschau | 25 | 105 |
| - im Übrigen | 22 | 50 |
| Portugal | 30 | 92 |
| Ruanda | 30 | 135 |
| Rumänien | | |
| - Bukarest | 21 | 100 |
| - im Übrigen | 22 | 80 |
| Russische Föderation | | |
| - Moskau | 25 | 118 |
| - St. Petersburg | 20 | 104 |
| - im Übrigen | 17 | 78 |
| Sambia | 30 | 95 |
| Samoa | 24 | 57 |
| São Tomé und - Príncipe | 35 | 75 |
| San Marino | 34 | 77 |
| Saudi Arabien | | |
| - Djidda | 40 | 80 |
| - Riad | 40 | 95 |
| - im Übrigen | 39 | 80 |
| Schweden | 60 | 165 |
| Schweiz | | |
| - Genf | 51 | 174 |
| - im Übrigen | 40 | 139 |
| Senegal | 39 | 125 |
| Serbien | 25 | 90 |
| Sierra Leone | 32 | 82 |
| Simbabwe | 37 | 103 |
| Singapur | 44 | 188 |
| Slowakische Republik | 20 | 130 |
| Slowenien | 25 | 95 |
| Spanien | | |
| - Barcelona | 26 | 118 |
| - Kanarische Inseln | 26 | 98 |
| - Madrid | 34 | 113 |
| - Palma de Mallorca | 26 | 110 |
| - im Übrigen | 24 | 88 |
| Sri Lanka | 33 | 118 |
| St. Kitts und Nevis | 37 | 99 |
| St. Lucia | 45 | 129 |
| St. Vincent und die Grenadinen | 43 | 121 |

| Land / Ort | Auslandstagegeld | Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis *) |
|---|------------------|---|
| | in Euro | |
| 1 | 2 | 3 |
| Sudan | 29 | 115 |
| Südafrika | | |
| - Kapstadt | 31 | 94 |
| - im Übrigen | 30 | 72 |
| Südsudan | 44 | 114 |
| Suriname | 25 | 108 |
| Syrien | 31 | 140 |
| Tadschikistan | 21 | 67 |
| Taiwan | 32 | 110 |
| Tansania | 33 | 141 |
| Thailand | 26 | 120 |
| Togo | 29 | 108 |
| Tonga | 26 | 36 |
| Trinidad und Tobago | 45 | 164 |
| Tschad | 39 | 151 |
| Tschechische Republik | 20 | 97 |
| Türkei | | |
| - Istanbul | 29 | 92 |
| - Izmir | 35 | 80 |
| - im Übrigen | 33 | 78 |
| Tunesien | 27 | 80 |
| Turkmenistan | 27 | 108 |
| Uganda | 29 | 129 |
| Ukraine | 30 | 85 |
| Ungarn | 25 | 75 |
| Uruguay | 36 | 109 |
| Usbekistan | 28 | 123 |
| Vatikanstaat | 43 | 160 |
| Venezuela | 40 | 207 |
| Vereinigte Arabische Emirate | 37 | 155 |
| Vereinigte Staaten von Amerika (USA) | | |
| - Atlanta | 47 | 122 |
| - Boston | 40 | 206 |
| - Chicago | 40 | 130 |
| - Houston | 47 | 136 |
| - Los Angeles | 40 | 153 |
| - Miami | 47 | 102 |
| - New York City | 40 | 215 |
| - San Francisco | 40 | 110 |
| - Washington, D. C. | 47 | 205 |
| - im Übrigen | 40 | 102 |
| Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland | | |
| - London | 47 | 160 |
| - im Übrigen | 35 | 119 |
| Vietnam | 31 | 86 |

| Land / Ort | Auslandstagegeld | Auslands- übernachtungsgeld bis zu . . . Euro mit Nachweis *) |
|------------------------------|------------------|---|
| | in Euro | |
| 1 | 2 | 3 |
| Weißrussland | 22 | 109 |
| Zentralafrikanische Republik | 24 | 52 |
| Zypern | 32 | 90 |

*) Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 ARV

18.05.2016
MBISchul 04-2016, Seite 32

V 423/114-08.5

* * *

Das Amt für Bildung gibt bekannt:

Richtlinie zum Erwerb der Lehr- und Prüfbefähigung für die Oberstufe¹ für Lehrkräfte mit der Qualifikation 2. Staatsexamen zum KMK-Lehramtstyp 2 oder 3

Lehrkräfte mit der Qualifikation 2. Staatsexamen zum KMK-Lehramtstyp 2 oder 3, d. h. mit einer Unterrichtsbefähigung für die Sekundarstufe I, können die Lehr- und Prüfbefähigung für die Oberstufe im Sinne des § 3 Abs. 5 S. 1 HmbLVO-Bildung im Rahmen einer Qualifikationsmaßnahme erlangen.

Auswahlverfahren für die Teilnahme an der Qualifikationsmaßnahme

Die Schulleiter können Lehrkräfte ihrer Schule für die Qualifikationsmaßnahme vorschlagen, wenn die Lehrkraft

- ein persönliches Interesse an der Weiterqualifizierung erklärt
- über eine Lehrbefähigung (Fakultas) in wenigstens einem Unterrichtsfach verfügt, für das ein schulischer Bedarf in der Oberstufe besteht
- über die besondere fachliche Eignung und das erforderliche Entwicklungspotential verfügt sowie
- mindestens drei Jahre Berufserfahrung als Lehrkraft in der Sekundarstufe I in den Jahrgängen 9 und 10 oder gleichwertig ohne Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes aufweist.

Bei der Auswahl der Lehrkräfte ist der jeweilige Schulpersonalrat zu beteiligen. Gleichzeitig wird für den Fall einer erfolgreichen Qualifikationsmaßnahme die Zustimmung des Schulpersonalrats zur Erteilung der Lehr- und Prüfbefähigung für die Oberstufe eingeholt. Der Vorschlag ist an den zuständigen Personalreferenten bzw. die Personalreferentin zu richten und dort in Abstimmung mit der zuständigen Schulaufsicht zu genehmigen.

Die Genehmigung erfolgt in der Regel wenn

- die besondere fachliche Eignung und das erforderliche Entwicklungspotential in der letzten, höchstens drei Jahre alten Beurteilung der Lehrkraft durch die Schulleitung nachgewiesen ist
- der schulische Bedarf in der Oberstufe an wenigstens einem Fach der Lehrkraft auch für die Zukunft prognostiziert wird
- die übrigen oben bezeichneten Voraussetzungen vorliegen
- die Betreuung der Lehrkraft für die Qualifikationsmaßnahme gesichert ist.

Durchführung der Qualifikationsmaßnahme

Die Qualifikationsmaßnahme erfolgt durch eine fünfjährige Erprobung in der Oberstufe, die in der Regel in beiden Unterrichtsfächern an der Stammschule oder einer kooperierenden Schule zu absolvieren ist. Je Fach sind insgesamt mindestens fünf einjährige Kurse in der Oberstufe zu unterrichten. Die Stammschule oder die kooperierende Schule unterstützt die Lehrkraft mit folgenden Maßnahmen:

¹ Diese Regelung umfasst i. d. R. den Einsatz in den Jahrgängen 11 und 12 an Gymnasien sowie 11, 12, 13 an Stadtteilschulen und an Beruflichen Gymnasien.

- Begleitung durch erfahrene Kolleginnen und Kollegen bspw. im Rahmen von Mentoring, kollegialer Hospitation, etc.
- Unterstützung durch erfahrene Fachkolleginnen und -kollegen insbesondere in der Abiturphase. Vereinbarung von Fortbildungsmaßnahmen in allgemeiner Didaktik/Pädagogik und in der jeweiligen Fachwissenschaft und Fachdidaktik.

Nach dem Ende der fünfjährigen Erprobung wird die Lehrkraft je Fach entsprechend einer unterrichtspraktischen Prüfung (§ 15 VVZS) in der Oberstufe hospitiert. An der Hospitation nehmen als Prüfungsausschuss teil:

- der Schulaufsichtsbeamte bzw. die Schulaufsichtsbeamtin (Vorsitz)
- der Schulleiter bzw. die Schulleiterin
- der fachliche Mentor bzw. die fachliche Mentorin der Lehrkraft
- eine Fachseminarleitung des LI.

Die Hospitation wird mit bestanden oder nicht bestanden gewertet. Je Fach kann die Hospitation einmal wiederholt werden.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Hospitation entscheidet der zuständige Personalreferent bzw. die Personalreferentin in Abstimmung mit der Schulaufsicht, ob die Lehr- und Prüfbefähigung für die Oberstufe festgestellt wird.

Durch die Erlangung der Lehr- und Prüfbefähigung für die Oberstufe leitet sich weder ein automatischer Rechtsanspruch auf eine A 13-Stelle ab, noch kann die Anerkennung dieser Qualifizierung in anderen Ländern gewährleistet werden.

27.05.2016
MBISchul 04-2016, Seite 39

B 51-3/ZLH

* * *

Die Rechtsabteilung gibt bekannt:

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulassungszahlen für Schulen mit Zulassungsbeschränkungen

vom 9. April 2016 (HmbGVBl. S. 187)

Die geänderte Verordnung finden Sie im Internet unter dem Link www.landesrecht-hamburg.de oder unter dem Link www.schulrechthamburg.de.

02.05.2016
MBISchul 04-2016, Seite 40

V 30/183-02.01/12

* * *

Die Rechtsabteilung gibt bekannt:

Genehmigung und Anerkennung der „Berufsschule für Gesundheits- und Pflegeassistenten“ als Ersatzschule im Schulungszentrum für Altenpflege

Dem Schulungszentrum für Altenpflege, Inhaber Thomas Schürmann, ist als Schulträger auf seinen Antrag vom 16. September 2015 unter Berücksichtigung der bis zum 7. April 2016 eingereichten Unterlagen die staatliche Genehmigung als Ersatzschule gemäß § 6 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2004 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2015 (HmbGVBl. S. 190), für die „Berufsschule für Gesundheits- und Pflegeassistenten“ mit Wirkung zum 1. August 2016 erteilt worden.

Dem Schulungszentrum für Altenpflege, Inhaber Thomas Schürmann, ist als Schulträger auf seinen Antrag vom 7. April 2016 unter Berücksichtigung der bis zum 7. April 2016 eingereichten Unterlagen die staatliche Anerkennung als Ersatzschule gemäß § 9 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2015 (HmbGVBl. S. 190), für die „Berufsschule für Gesundheits- und Pflegeassistenten“ mit Wirkung zum 1. August 2016 erteilt worden.

30.05.2016
MBISchul 04-2016, Seite 40

V 32

* * *

Herausgegeben von der
Behörde für Schule und Berufsbildung
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 301-11 – Fax-Nr.: +49 40 428 63-2902 – E-Fax: +49 40 4279-67639 –
Layout: V 231-4 – Vertrieb: V 231-3)

Die Mitteilungsblätter sind unter <http://www.hamburg.de/bsb/mitteilungsblaetter> verfügbar.